



# VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG Moot Court 2018

\*\*\*\*\*

*Rechtsanwalt Thomas Hummel - Marienplatz 1 - 80331 München*

An den

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim

München, den 07.11.2017

## NORMENKONTROLLANTRAG

des Herrn Stadtrat JULIEN FERRAT, Trollblumenweg 3, 68258 Mannheim,

vertreten durch Rechtsanwalt Thomas Hummel, Marienplatz 1, 80331 München,

- Antragsteller -

gegen

die STADT MANNHEIM, vertreten durch deren Oberbürgermeister Herrn Dr. Peter Kurz, vertreten durch das Rechtsamt der Stadt Mannheim, E 7, 12, 68150 Mannheim,

- Antragsgegnerin -

wegen Etatreden im Gemeinderat und Haushalt

Ich zeige unter anwaltlicher Versicherung einer entsprechenden Bevollmächtigung die rechtliche Vertretung des Antragstellers an und beantrage:

1. Den Einzelstadträten als einziger politischer Formation das Halten einer Etatrede zu verwehren, ist im Fall der Antragsgegnerin bei Bestehen von Gruppierungen und mehrtägigen Etatberatungen rechtswidrig.

2. Es wird festgestellt, dass die Haushaltssatzung für die Jahre 2016/17 der Antragsgegnerin rechtswidrig ist.

### **Begründung:**

#### **Zu Antrag Ziffer 1:**

a) In tatsächlicher Hinsicht ist Folgendes vorzutragen: Der Antragsteller ist Mitglied des Gemeinderats der Antragsgegnerin für die Familien-Partei Deutschlands (FAMILIE). Er gehört keiner Fraktion oder Gruppierung an, ist also sog. „Einzelstadtrat“. Im Jahr 2015 wurden im Gemeinderat der Stadt Mannheim den Einzelstadträten wie bereits in vielen Etatdebatten in den Jahren zuvor keine Etatreden bezüglich des Haushalts 2016/17 zugebilligt (vgl. <https://www.mannheim.de/de/stadt-gestalten/politik/gemeinderat/haushalt-201617>). Demnach durften nur der Oberbürgermeister, der Finanzdezernent, die Fraktionsvorsitzenden und die Vertreter der Gruppierungen Etatreden halten. Eine entsprechende Festlegung in der Geschäftsordnung des Gemeinderates war nicht erfolgt. Nach anwaltlichem Schreiben hat die Antragsgegnerin den Einzelstadträten im Rahmen der sog. kleinen Etatreden nun für die Sitzung am 11.12.2017 eine 5-minütige Redezeit bezüglich des Haushalts 2018/19 gewährt.

b) Rechtlich bedeutet dies, dass die Praxis der Antragsgegnerin uneinheitlich war und einer rechtlichen Klärung bedarf. Die Handhabung im Jahr 2015 und den davor liegenden Jahren dürfte rechtswidrig gewesen sein, weil sie den Gleichheitssatz verletzt, indem Einzelstadträte ohne nachvollziehbare Gründe anders behandelt werden als Stadträte innerhalb eines Zusammenschlusses (Gruppierung, Fraktion). Insbesondere eine Ungleichbehandlung zu Gruppierungen, denen ebenfalls kein Fraktionsstatus gem. § 10 GeschO des Gemeinderats Mannheims zukommt, erscheint willkürlich. Eine gänzliche Vorenthaltung des Rederechts für Einzelstadträte liegt jedenfalls nicht mehr im Ermessen der Antragsgegnerin, denn Einzelstadträte sind keine Stadträte zweiter Klasse. Gerade bei den Etatreden werden traditionell grundlegende politische Standpunkte vorgetragen. Auch ihnen gebührt daher ein Rederecht. Diese Beschränkung der Mitwirkungsrechte kommt zudem einem Amtsausübungsverbot zumindest nahe und verstößt somit gegen die Gemeindeordnung. Die Handhabung aus dem Jahr 2015 bewegt sich nicht mehr „im Rahmen der Gesetze“ im Sinne von Art. 71 LV und beeinträchtigt den praktischen Wert der demokratischen Wahl gemäß Art. 72 LV. Die Handhabung aus dem Jahr 2015 ist demnach verfassungswidrig.

Die Zuständigkeit des VGH ergibt sich daraus, dass die gewählte andauernde Rechtspraxis durch die bisherige ständige Übung einer Rechtsnorm zumindest gleichsteht, auch wenn kein formeller Normcharakter gewählt wurde. Somit ist die Normenkontrolle eröffnet. Im Falle der Unzuständigkeit wird um Verweisung gebeten.

#### **Zu Antrag Ziffer 2:**

a) In tatsächlicher Hinsicht ist hierzu Folgendes vorzutragen: Die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2016/17 wurde vom Gemeinderat nach den Etatreden aller zugelassenen Redner am 15.12.2015 mit 80% der Stimmen der Mitglieder des Gemeinderats, jedoch u.a. gegen die Stimme des Antragstellers beschlossen.

Die Einladung zu dieser Gemeinderatssitzung, samt der erforderlichen Unterlagen, wurde erst am 10.12.2015 durch Gemeindeboten in die Briefkästen der Stadträte geworfen. Die Bekanntmachung der Sitzung erfolgte sogar erst am nächsten Tag, dem 11.12.2015, ortsüblich auf der Internetseite der Stadt Mannheim. Zudem wurde, trotz des Protestes des Antragstellers im Hinblick auf berufstätige Stadträte, der Sitzungsbeginn vom Oberbürgermeister ohne Gemeinderatsbeteiligung eigenmächtig schon auf 15.00 Uhr festgesetzt. Durch diesen frühen Sitzungsbeginn wurde zudem ein faktischer Teilausschluss der Öffentlichkeit in Kauf genommen.

An der Abstimmung über den Haushaltstitel 1.36.20 – „Allgemeine Förderung junger Menschen“ (S. 426 f.) nahm des Weiteren Stadtrat Bayer teil, auch wenn er sich der Stimme enthielt. Stadtrat Bayer hätte dies nicht dürfen, denn Alexander Bayer ist sein Neffe und arbeitet bei dem durch diesen Haushaltstitel begünstigten Kinder- und Jugendfreizeitzentrum des „Junges Mannheim e.V.“ mit.

Bei der Beratung und Abstimmung über den Haushaltstitel 1.51.10 – „Stadtentwicklung, Städtebauliche Planung“ (S. 528) hat, nur mit dem Stuhl bis in den Zuhörerraum zurückgerückt, faktisch auch Stadtrat Müller teilgenommen, obwohl er Vorstandsmitglied eines mit 137.300 EUR jährlich begünstigten Unternehmens „Zukunftsorientierte Stadtentwicklung Mannheim“ ist. Die Haushaltssatzung wurde daraufhin ordnungsgemäß ausgefertigt und am gleichen Tag bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung konnte erst dann der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden. Die Satzung wurde schließlich bis zum 29.12.2015 öffentlich im Rathaus der Stadt ausgelegt.

Dies alles hat der Antragsteller bereits am 16.12.2015 mit einem förmlichen Widerspruch gegenüber Oberbürgermeister Dr. Kurz gerügt.

b) Rechtlich bedeutet dies, dass die Haushaltssatzung in jeder Hinsicht rechtswidrig ist. Dies muss auch aus präventiven Gründen durch den VGH Baden-Württemberg festgestellt werden. Der Normenkontrollantrag ist zulässig. Auch wenn er verspätet erhoben worden sein sollte, ist zumindest der begehrte Feststellungsantrag zulässig. Der Antragsteller begehrt ausdrücklich keine weitergehende Unwirksamkeitserklärung der Haushaltssatzung 2016/17, die ohnehin demnächst ausläuft. Der Normenkontrollantrag ist auch begründet, weil die Sitzung zu spät und ohne Gemeinderatsbeschluss zu einer falschen Uhrzeit einberufen wurde und zwei befangene Stadträte mit abgestimmt haben. Aus diesen Gründen ist der Antrag Ziffer 2 in jedem Fall vom VGH stattzugeben.

*RA Thomas Hummel (eigenhändige Unterschrift im Original)*

*Anlage: (von Julien Ferrat unterzeichnete ordnungsgemäße) Vollmacht für RA Hummel vom 06.11.2017*

\*\*\*\*\*

#### **Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vom 08.11.2017**

An die Rechtsanwaltskanzlei Hummel: Der mit Schriftsatz vom 07.11.2017 gestellte Normenkontrollantrag ist am 07.11.2017 beim Verwaltungsgerichtshof eingegangen. Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen 1 XY 08/17 geführt. Die Antragsgegnerin wurde zur Stellungnahme aufgefordert.

\*\*\*\*\*

#### **Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vom 08.11.2017**

An die Stadt Mannheim - Rechtsamt: Mit dem am 07.11.2017 beim Verwaltungsgerichtshof eingegangenen Schriftsatz vom 07.11.2017 wurde ein Normenkontrollantrag gestellt. Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen 1 XY 08/17 geführt. Sie werden gebeten, sich zu dem Antrag zu äußern und die einschlägigen nummerierten und paginierten Verfahrensakten im Original vorzulegen.

\*\*\*\*\*

**Rechtsamt der Stadt Mannheim - E 7, 12 - 68150 Mannheim**

12. Dezember 2017

An den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim

In der Normenkontrollsache 1 XY 08/17 legen wir die erbetenen Verfahrensakten vor und beantragen, beide Anträge als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise als unbegründet abzuweisen.

#### Zu Antrag Ziffer 1

a) In tatsächlicher Hinsicht stimmen die vorgetragenen Fakten im Wesentlichen.

b) Der Antrag zu Ziffer 1 ist aber in jeder Hinsicht unzulässig. Zum einen fehlt bereits das allgemeine Rechtsschutzinteresse, weil es dem Antragsteller nur um ein politisches Spektakel geht, wie dem Internet entnommen werden kann (<https://rheinneckarblog.de/10/zieht-julien-ferrat-im-gemeinderat-blank/134783.html>). Zum anderen fehlt es an einem tauglichen Gegenstand, denn eine angenommene gewohnheitsrechtliche Geschäftsordnungsregelung, die so nicht existiert, kann nicht gemäß § 47 VwGO angegriffen werden. Im Übrigen bleibt das Ziel des formulierten Antrags unklar. Da ein unzulässiger Normenkontrollantrag abzuweisen ist, stimmen wir der beantragten Verweisung, wohin auch immer, ausdrücklich nicht zu.

Hilfsweise führen wir des Weiteren aus, dass der Normenkontrollantrag in jedem Fall aber auch unbegründet wäre. Grundsätzlich kann ein Gemeinderat einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Entscheidung über Regeln der Selbstorganisation und zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges für sich in Anspruch nehmen. Schon aus Zeitgründen können unmöglich alle Einzelstadträte Etatreden halten, daher läge eine Regelung, welche Einzelstadträte von den Etatdebatten ausschließt, noch im Rahmen eines solchen Gestaltungsermessens. Der Antrag ist daher abzuweisen.

### Zu Antrag Ziffer 2

a) Auch hier entsprechen die vorgetragenen Fakten im Wesentlichen den Tatsachen.

b) Und auch hier ist der Antrag Ziffer 2 bereits unzulässig, weil es dem Antragsteller schon an einer möglichen Rechtsverletzung und somit an der Antragsbefugnis fehlt. Bezüglich der Förmlichkeiten der Haushaltssitzung ist zudem entscheidend, dass in der Sitzung und bis zum Widerspruch des Antragstellers am 16.12.2015 niemand Formmängel gerügt hat. Solche Mängel oder irgendwelche Befangenheiten sind im Übrigen auch nicht erkennbar.

*Amtsleiter des Rechtsamts Dr. Thomas Drosdowski (eigenhändige Unterschrift im Original)*

*Anlage: (von Oberbürgermeister Dr. Peter Kurz unterzeichnete ordnungsgemäße) Vollmacht für Hr. Dr. Drosdowski vom 08.11.2017*

\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*

### **Aufgabe:**

*Der VGH Baden-Württemberg bittet Sie zur Vorbereitung der Senatsberatung um ein Gutachten zu den Erfolgsaussichten verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes, welches auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen – ggf. hilfs-gutachtlich – eingeht.*

### ***Hinweise für die Anfertigung der Hausarbeit***

*Der Umfang des Gutachtens (einschließlich der Fußnoten und Leerzeichen, jedoch ohne Deckblatt, Sachverhalt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis und Eigenständigkeitserklärung) darf 50.000 Zeichen nicht überschreiten. Rechtsseitig ist neben dem Text ein Korrekturrand von 7 cm freizuhalten.*

*Der Arbeit sind ein Inhaltsverzeichnis und ein Literaturverzeichnis voranzustellen. Außerdem ist die Arbeit mit einem Deckblatt zu versehen, auf welchem Name, Anschrift, Fachsemester und Matrikelnummer des Verfassers/der Verfasserin angegeben sind. Die Arbeit ist zu unterschreiben. Der Hausarbeit ist die schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde, andere als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen nicht benutzt worden sind und dass die gedruckte Fassung und die hochgeladene elektronische Fassung identisch sind. In der Erklärung ist außerdem die Kenntnis darüber zu bestätigen, dass Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis als Täuschungsversuch gewertet werden können. Gem. § 5 Abs. 4 S. 2 StPrO ist die Hausarbeit neben der Abgabe in Schriftform zudem in elektronischer Form einzureichen. Dafür melden Sie*

sich für die Übung für Fortgeschrittene auf ILIAS an und stellen dort bis spätestens Dienstag, den 17.04.2018, eine elektronische Version Ihrer Arbeit ein (eine einzige Datei, doc-Format, kein PDF). Eine elektronische Abgabe per CD-ROM, E-Mail oder USB-Stick ist nicht zulässig.

Die Abgabe der Hausarbeit erfolgt in der ersten Übungsstunde am 17.04.2018 ab 14.00 Uhr oder durch Postversand (Anschrift: Prof. Dr. Jens-Peter Schneider, Universität Freiburg, Institut für Medien- und Informationsrecht (Abt. II: Öffentliches Recht), 79085 Freiburg) mit Poststempel spätestens vom 13.04.2018. Es ist sicherzustellen, dass der Poststempel von diesem Tag deutlich erkennbar ist. Ein Freistempeler darf nicht verwendet werden. Für die Wahrung der Frist ist die Einreichung der Druckversion maßgeblich. Die Abgabe der Hausarbeit nur in elektronischer Form, z.B. auf ILIAS, auf CD-ROM, per Fax oder E-Mail ist nicht gestattet. In dieser Form abgegebene Hausarbeiten werden nicht korrigiert. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass eine Hausarbeit körperlich nur einmal abgegeben werden darf. Das doppelte Einreichen kann als Täuschungsversuch gewertet werden. Es wird ferner eine Plagiatskontrolle durchgeführt; Hausarbeiten die, - auch nur teilweise - aus Plagiaten bestehen, werden mit null Punkten bewertet.

### **Hinweise des Prüfungsamtes:**

Maßgebliches Prüfungsverwaltungssystem für (fast) alle Studierenden ist HISinONE. Bei Problemen hinsichtlich der elektronischen Anmeldung ist das Prüfungsamt anzusprechen.

Die Übungsteilnehmer müssen in HISinONE Folgendes tun, wenn sie erstmalig an der betreffenden Übung teilnehmen:

1. Die Übung als Veranstaltung belegen („Übungsanmeldung“ -> Teilnehmerliste der Übung). Frist: **vom 15.03.2018 bis zum 07.05.2018**
2. Sich für die Hausarbeit als Prüfung anmelden („Prüfungsanmeldung“ -> Meldeliste Hausarbeit). Frist: **vom 15.03.2018 bis zum 17.04.2018**
3. Sich für die 1. Klausur als Prüfung anmelden: („Prüfungsanmeldung“ -> Meldeliste Hausarbeit) Frist: **vom 01.04.2018 bis zum 07.05.2018**

Für die 2. Klausur werden im Laufe des Semesters all diejenigen durch das Prüfungsamt pflichtangemeldet, die sich für die 1. Klausur angemeldet haben. Eine isolierte Anmeldung für die 2. Klausur gibt es also nicht!

Falls die Teilnehmer allein an Klausuren oder Hausarbeit teilnehmen wollen (was möglich ist), sollten sie sich nur für die jeweilige Prüfung anmelden. (Die Hausarbeit, die in der nächsten vorlesungsfreien Zeit ausgegeben wird, ist nicht mehr Teil der in diesem Semester stattfindenden Übung! Das verwechseln viele Studierende: Diejenigen, die die Hausarbeit, welche gerade läuft, nicht mitschreiben wollen, sollen sich auch nicht dafür anmelden!) Das Vorliegen der Teilnahmeberechtigung (erfolgreiche Teilnahme an der entsprechenden Übung für Anfänger II) wird automatisch geprüft.

Wichtig für im aktuellen Semester beurlaubte und exmatrikulierte Studierende: Diese Studierenden können für die Hausarbeit angemeldet werden, wenn sie noch im immatrikulierten Vorsemester mind. eine Klausur der jeweiligen Übung bestanden haben. Sie dürfen aber nicht an den Klausuren des aktuellen Semesters teilnehmen, also auch nicht angemeldet werden. Davon abgesehen müssen diese immer vom Prüfungsamt (für die Hausarbeit) angemeldet werden.

Grundsätzlich kann es noch Studierende geben, die nicht in HISinONE, sondern in LSF verwaltet werden. Für die Fortgeschrittenenübung wird eine elektronische Anmeldemöglichkeit eröffnet. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Prüfungsamt.

---

## Fortgeschrittenenübung im Öffentlichen Recht (SoSe 2018) - Hausarbeit -

**Nachname:** \_\_\_\_\_

**Vorname:** \_\_\_\_\_

**Matrikelnr.:** \_\_\_\_\_

**Semesterzahl:** \_\_\_\_\_

**Anschrift:** \_\_\_\_\_

.....

### 7. VGH-MootCourt

Ich würde gerne am VGH-MootCourt teilnehmen und bin bereit, im Freiburger Vorentscheid

- den Antragssteller Julien Ferrat
- die Antragsgegnerin Stadt Mannheim
- beide

zu vertreten.

Meine E-Mail-Adresse lautet: \_\_\_\_\_

Freiburg, den

\_\_\_\_\_  
Unterschrift